

INFORMATIONEN der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA-Freiburg

Sprecher

Georg Grädler, Odenwaldstr. 68, 69124 Heidelberg

Tel: 06221 78 40 64, Telefax: 06221 78 40 41

Mobilfunk: 0175 1821429

E-Mail: Georg.Graedler@koda-mas-freiburg.de



Freiburg, 15. September 2009

Änderungen der AVO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie nicht anders zu erwarten, bedurfte es nach solch grundsätzlichen Umstellungen, wie wir sie von AVVO zu AVO (bzw. von BAT zu TV-L) vollzogen haben, einiger Nachbesserungen.

Diese KODA-Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 22, vom 24. August 2009¹ veröffentlicht.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- **Stundenermäßigung auch bei Pflegebedürftigkeit des Ehepartners**

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 AVO kann die Wochenarbeitszeit auf Antrag um eine Stunde pro Woche bei tatsächlicher Pflege eines Angehörigen verkürzt werden. In der Fußnote zu dieser Vorschrift wurde definiert, wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist. Durch ein Versehen wurden bisher hier nur Verwandte nicht aber Ehepartner erwähnt. Dies wurde nun nachgeholt. Die Vorschrift wurde aber schon in der Vergangenheit in diesem Sinn angewandt.

Tritt rückwirkend zum 1. November 2008 in Kraft

- **Kinderzulage schon zum Monatsersten**

Es wurde klargestellt, dass die Kinderzulage aus Vereinfachungsgründen jeweils zum Monatsersten gezahlt wird (§ 23 AVO) und bei Wegfall mit Ablauf des Monats endet.

Trat am 25. August 2009 in Kraft.

- **Kinderzulage bei geringfügigem Beschäftigungsverhältnis**

In § 23 Abs. 2 Satz 2 AVO wurde die Möglichkeit geschaffen, dass dann wenn beide Ehepartner im Bereich der AVO arbeiten und ihre Arbeitszeit zusammengerechnet mehr als eine Vollbeschäftigung ergibt die Kinderzulage jeweils nur anteilig zum Beschäftigungsumfang gezahlt wird. Damit wird Beschäftigten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis ermöglicht diesen Status auch bei Zahlung der Kinderzulage beizubehalten.

Trat am 25. August 2009 in Kraft.

¹) http://www.ordinariat-freiburg.de/fileadmin/gemeinsam/amtsblatt/abl09_22.pdf

- **Wegfall des Ergänzungsentgelts**

Da in unserem Leittarif TV-L das sogenannte Leistungsentgelt entfallen ist, entfiel bei uns in Analogie das sogenannte Ergänzungsentgelt, das bis zur Schaffung einer Leistungskomponente gezahlt werden sollte (§ 24 AVO).

Wir hatten im Rahmen des Newsletters zur Vergütungserhöhung bereits darüber informiert.

Tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

- **Zusatzurlaub**

Folgende Personengruppen, für die kein gesetzlicher Anspruch auf Zusatzurlaub besteht, hat künftig nach § 32 a AVO einen Anspruch auf Zusatzurlaub von 3 Tagen:

- Behinderungsgrad von weniger als 50 %, aber mindestens 30 % und
- Minderung Erwerbstätigkeit von weniger als 50 %, aber mindestens 25 %

Tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

- **Einschränkung Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse**

Eine Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses war bisher nach Ablauf der Probezeit im Rahmen der Regeln des § 35 Abs. 5 AVO möglich. Eine solche Regelung war als KODA-Regelung nach § 15 Abs. 2 TzBfG nicht zulässig und wurde ersatzlos gestrichen.

Tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

- **Redaktionsversehen bei Beschäftigungszeit berichtet**

Nach der bisherigen Fassung von § 39 AVO wäre es denkbar gewesen bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der AVO mitsamt seinem Kündigungsschutz zu wechseln. Dies entspricht nicht den Vorgaben des TV-L und war nicht gewollt.

Trat am 25. August 2009 in Kraft.

Es gibt noch einige weitere Änderungen, die jedoch eher redaktioneller Art sind und nur wenige Kolleginnen und Kollegen betreffen (z.B. §§ 18, 22; 23 AVO).

Sie finden die aktuellen Texte auf unserer Homepage:

<http://www.diag-mav-freiburg.de/bistumskoda/rechtsgrundlagen/avo/a-avo-august-2009.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Georg Grädler
Sprecher der Bistums KODA-Mitarbeiterseite